

Es gilt, den kriminellen Charakter des gegnerischen Vorgehens und der feindlich-negativen Kräfte in der DDR noch umfassender - auch öffentlichkeitswirksamer - herauszuarbeiten und rechtlich entsprechend konsequent zu würdigen.

Auch bei der Bearbeitung der Strafverfahren, für die das MfS zuständig ist, gilt es die Forderung der Partei durchzusetzen, mit Konsequenz die Strafgesetze gegen Täter anzuwenden, die demonstrativ die staatliche Autorität mißachten, die als unbelehrbare Rückfalltäter anfallen oder als Asoziale die staatliche und öffentliche Ordnung gefährden. Das betrifft auch solche Täter, deren Handlungen durch besondere Brutalität und Menschenfeindlichkeit gekennzeichnet sind, die mit Gewalttätigkeiten die Öffentlichkeit beunruhigen, die Bürger angreifen, welche sich aktiv für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit einsetzen. Zugleich geht es auch darum, noch konsequenter im Rahmen unserer Verantwortung gegen solche Personen vorzugehen, die sich gewissenlos an Volkseigentum bereichern.

Diese Orientierung bedeutet nicht, daß wir nun etwa Aufgaben übernehmen, für die andere - besonders die Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei - zuständig sind. Aber wir haben alles zu tun, um dazu den Beitrag zu leisten, der unserer Verantwortung entspricht.